

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bad Urach
zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

- 1.) Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den Stadtwerken Bad Urach zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 2.) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss and as Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 3.) Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Bad Urach die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.
- 4.) Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Bad Urach die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 5.) Die Stadtwerke Bad Urach sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- 6.) Der Brennwert ergibt sich aus den Bezugsverhältnissen der Stadtwerke Bad Urach und beträgt im Durchschnitt 10,33 kWh/m³ mit einer Schwankungsbreite von ca. 10,1 bis ca. 10,5 kWh/m³ jeweils im Normzustand.
- 7.) Der Ruhedruck des Erdgases beträgt ca. 22 mbar.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

- 1.) Die Stadtwerke Bad Urach erheben keinen Baukostenzuschuss.

III. Vorauszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

- 1.) Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die Stadtwerke Bad Urach angemessene Vorauszahlungen.
- 2.) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, können die Stadtwerke Bad Urach auf die Netzanschlusskosten angemessene Abschlagszahlungen erheben.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

- 1.) Die Inbetriebsetzung ist von dem Vertragsinstallationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken Bad Urach zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 2.) Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses (einschließlich Druckregler und Zähler) erfolgt durch die Stadtwerke Bad Urach oder deren Beauftragten zusammen mit der Inbetriebsetzung der Gasanlage des Kunden. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes und bei den Stadtwerken Bad Urach gemeldetes Installateurunternehmen.
Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage können Kosten erhoben werden. Werden in der Kundenanlage Mängel festgestellt, durch die eine Inbetriebsetzung nicht möglich ist oder die eine Nachprüfung erforderlich machen, sind die Stadtwerke Bad Urach berechtigt, dem Anschlussnehmer die Mehrkosten zu berechnen.
- 3.) Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, der damit verbundenen Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke Bad Urach veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Die Stadtwerke Bad Urach behalten sich Änderungen der Ergänzenden Bedingungen vor, ebenso die Anpassung der zur Zeit gültigen Preise an die jeweilige Kostensituation.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.05.2007 in Kraft.

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen
der Stadtwerke Bad Urach zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) (gültig ab 01.05.2007)**

1. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer V. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten der ersten Mahnung je	4,00 € ¹
Weitere Mahnungen bei Kunden, denen der Gasanschluss nicht gesperrt werden kann/darf je	5,00 € ¹
Einstellung des Anschlusses /der Anschlussnutzung	19,00 € ¹
Wiederherstellung des Anschlusses /der Anschlussnutzung	38,00 €

2. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.